

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	GB 4, Zentrale Dienstleistungent
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.01.2020
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0103/20</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.02.2020</b>	<b>BV Elberfeld-West</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Feststellung gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen.</b>		

### Grund der Vorlage

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Elberfeld West gewählte Bewerber, Kaut, Hans Alfred Christopher, ist seit dem 12.12.2019 aus dem Wahlgebiet der Bezirksvertretung Elberfeld West verzogen.

### Beschlussvorschlag

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Elberfeld West gewählte Bewerber, Kaut, Hans Alfred Christopher, hat sein Mandat gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen verloren

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Gem. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019. entscheidet die Vertretung darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4 und § 41 KWahlG finden entsprechende Anwendung.

Ein Vertreter verliert seinen Sitz gem. § 37 KWahlG

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch ein Parteiverbot gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 1 und 3),
4. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3),
6. durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister oder Landrat der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört

Der Sitzverlust tritt deshalb ein, weil die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur am Wahltag, sondern während der ganzen Wahlperiode vorliegen müssen. Unter den in § 12 KWahlG normierten Wählbarkeitsvoraussetzungen sind hierfür insbesondere die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU, die Hauptwohnung im Wahlgebiet (Stadt- bzw. Stadtbezirksgrenze) und der Nichtausschluss von der Wählbarkeit von Relevanz. Unmittelbar von der Norm erfüllt wird jeder Wegfall einer positiven Wählbarkeitsvoraussetzung und jeder Eintritt einer negativen Wählbarkeitsvoraussetzung vom Tag nach der Wahl ab. Ist der Tatbestand des Verlustes der Mitgliedschaft einmal gegeben, kann der Mangel nicht mehr geheilt werden.

#### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

#### **Zeitplan**

Entfällt